

Satzung des Bürgerverein Sillenstede e.V., gegründet am 27. Dezember 1903 Geänderte Fassung vom Mai 2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Bürgerverein Sillenstede e.V.**" und hat seinen Sitz in Sillenstede. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Oktober eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§2: Der Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, das Wohl der Bürger*innen der Ortschaften Sillenstede und Grafschaft zu fördern. Dieses soll erreicht werden durch Besprechung von Gemeinde- und sonstigen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Anregungen und Anträge werden an die Stadtverwaltung und weitere Institutionen herangetragen. Der Verein betreibt traditionelles Brauchtum und fördert das Zusammenleben im Ort durch Veranstaltungen und Aktionen. Der Verein hat keine politische Tendenz und es dürfen parteipolitische Debatten unter keinen Umständen geführt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle Bürger*innen der Stadt Schortens werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei Einwänden gegen die Mitgliedschaft entscheidet die Stimmenmehrheit der Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands und endet bei Kündigung, Ausschluss oder durch den Tod. Es besteht die Möglichkeit, den Verein als Einzelmitglied oder durch eine Familienmitgliedschaft zu unterstützen.

§4: Datenschutz

Der Verein erhebt Daten der Mitglieder zur Verwaltung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Genaue Informationen über die Art der Daten, die Weiterverarbeitung, die Verantwortlichkeiten und andere Angelegenheiten, die die Datenschutz-Grundverordnung betreffen, regelt die Datenschutzerklärung des Vereins. Sie ist in aktueller Fassung auf der Internetseite www.buergerverein-sillenstede.de abzurufen.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,

- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Verein wählt aus seinen Reihen mit Stimmenmehrheit alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung zur Leitung seiner Angelegenheiten einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Zum Vorstand gehören 1. Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter*in, Kassenwart*in und Schriftführer*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der/die 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gemeinsam nach außen, führen die Korrespondenz, den Vorsitz in den Versammlungen und leiten die Debatte.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) Schriftführer*in: Er/sie führt in der Versammlung das Protokoll. Dieses hat zu Beginn der nächsten Versammlung vorzuliegen.
- b) Kassenwart*in: Er/sie verwaltet die Stammdaten der Mitglieder und die Geldangelegenheiten des Vereins. Er/sie ist verpflichtet, jährlich in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzutragen. Die Kassenprüfer*innen haben vorher die Kasse zu prüfen und den Kassenbericht in der Versammlung zu bestätigen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind danach wieder wählbar. Die Kassenprüfer*innen werden für ein Jahr gewählt. Die Kandidatur eines abwesenden Mitglieds muss schriftlich vorliegen.

Die Vorstandsmitglieder wachen über die Aufrechterhaltung der Satzung und sorgen für das Wohl, das Interesse und die Ordnung des Vereins. Die Kassenprüfer kontrollieren die Kasse vor der nächsten Jahreshauptversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können durch Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung genehmigt werden. Berechtigte Auslagen sind zu ersetzen.

§7: Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es finden mehrmals im Jahr Mitgliederversammlungen statt, deren Termin der Vorstand festlegt. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist für die Entlastung des Vorstands zuständig.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung von dem/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter*in bekannt gegeben. Änderungen oder weitere Tagesordnungspunkte können im Anschluss an die Verlesung beantragt werden.

Außerordentliche Versammlungen können nach schriftlichem Antrag an den Vorstand von mindestens einem 20igstel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist dem Kassenwart jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres (01.10. jeden Jahres) auf das Konto des Bürgervereins zu entrichten, soweit dies nicht durch Einzugsermächtigung geschieht. Die aktuelle Beitragshöhe sowie Details zum Bankeinzug regelt die Geschäftsordnung. Die Beitragshöhe wird auch auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

Bleibt ein Beitrag 3 Monate über das Beitragsjahr hinaus unbezahlt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Beitragsbefreiung tritt nach 40 Jahren Mitgliedschaft oder nach Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft ein. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach zwei Drittel-Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer Jahreshauptversammlung ausgesprochen werden.

Zahlendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Nicht volljährige Kinder sind beitragsfrei bis zum 12. Lebensjahr automatisch Mitglied und können ab dem 13. Lebensjahr beitragsfrei bis zur Volljährigkeit Vereinsmitglied sein. Ab dem 18. Lebensjahr werden sie auf Wunsch in eine Einzelmitgliedschaft überführt und werden dann beitragszahlungspflichtig.

§9: Beendigung der Mitgliedschaft

Jedem Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, gehen sämtliche Ansprüche an dem Verein verloren. Ein Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Einem vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch die Beschwerde an die nächste ordentliche Versammlung frei. Die Versammlung entscheidet nach Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

§10: Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der gegenwärtigen Satzung können nur in einer außerordentlichen oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vereinsauflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Stadt Schortens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sillenstede zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2019 geänderte Satzung, tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (erfolgt am 20.07.2020).

Für Mitglieder, die vor der Satzungsänderung vom 31.01.1987 eingetreten sind und dabei das Eintrittsalter von 55 Jahren nicht überschritten hatten, wird weiterhin die Beihilfe bei Todesfall an Hinterbliebene gezahlt.